

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom

betreffend

die Einhebung direkter Steuern.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Steuerpflichtige, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund bereits erfolgter Vorschreibung oder mangels einer solchen nach Vorjahrsgebühr bereits fällige Beiträge an direkten Steuern nicht binnen 30 Tagen zur Einzahlung bringen, haben vom Kundmachungstage an Verzugszinsen im Ausmaß von 1 K für 100 K und für jeden Kalendermonat zu zahlen. Teilbeträge bis einschließlich 50 K und Monatsteile bis einschließlich 15 Tage bleiben unberücksichtigt. Teilbeträge über 50 K werden für 100 K gerechnet. Monatsteile über 15 Tage gelten als voller Kalendermonat.

§ 2.

Kriegssteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge), welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften noch nicht fällig sind, werden sofort zur Gänze fällig. Erfolgt ihre Einzahlung nicht binnen 30 Tagen, so sind Verzugszinsen in dem im § 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

§ 3.

Für das Steuerjahr 1919 werden die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit

nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergesetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar, die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer in drei gleichen Raten am 1. Februar, 1. April und 1. Juni fällig.

Die Entrichtung hat bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, nach der Vorjahrsgebühr zu erfolgen.

§ 4.

Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegssteuerebeträge (Kriegsgewinnsteuerebeträge) werden mit der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

§ 5.

Die Steuerbehörde erster Instanz hat unvoreigentlich der endgültigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich des Steuerjahres 1919 und die Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) nach den Bekenntnissen der Steuerpflichtigen vorläufig zu ermitteln und diesen mit dem Auftrage bekanntzugeben, den Betrag binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Erscheint das Bekenntnis in auffälligem Maße bedenklich oder wurde ein Bekenntnis überhaupt nicht eingebracht, kann die Steuerbehörde die vorläufige Ermittlung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe vornehmen.

Die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerbsteuer und der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 und der Kriegsteuer für das Kriegsgeschäftsjahr 1918 kann jedoch immer erst nach Ablauf der Frist zur Einbringung des für die betreffende Steuer maßgebenden Bekenntnisses erfolgen.

Gegen eine solche Zahlungsaufforderung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Bleibt der später endgültig vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufig zur Zahlung auferlegten Betrag zurück, so können für die Überzahlung die Vergütungszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 79, jedoch im Ausmaß von 50 h für je 100 K und für jeden Kalendermonat beansprucht werden. Bei der Zinsberechnung wird nach § 1, letzter Satz, vorgegangen.

§ 6.

Stundungen können nur ausnahmsweise insoweit bewilligt werden, als der Steuerpflichtige auf Grund vorliegender Behelfe darzutun in der Lage

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 47.

3

ist, daß die Steuervorschreibung des Jahres 1919 voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird oder daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät oder wenn in seinem Gebiet besondere Verhältnisse obwalten, welche die rechtzeitige Entrichtung der Steuer vorübergehend ausschließen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 8.

Das Gesetz ist vom Staatsamt der Finanzen zu vollziehen.